

Chancen für Tierärzte durch ein Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen ?

Dr. Cornelia Jäger und Dr. Christoph Maisack
Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vorbemerkung:

- Es gibt bisher keine/kaum Erfahrungswerte mit Verbandsklagerechten für Tierschutzorganisationen
- Überlegungen stammen insbesondere aus den Diskussionen zum Verbandsklagerecht in BW



„Essay“



Einteilung:

- I. Zweck, Klagearten und Anwendungsgebiete
- II. Befürchtungen und Erwartungen → →
- III. Ausgestaltung von Verbandsklagerechten
- IV. Mögliche Fallkonstellationen
- V. „Prognose“
- VI. Diskussion



Zu I.

Zweck:

durch Verbandsklagerechte werden anerkannten
Tierschutzorganisationen die

- Möglichkeit zur Mitwirkung in Verwaltungsverfahren,
- ein Klagerecht gegen tierschutzrechtliche Entscheidungen
- ein Klagerecht gegen tierschutzrelevante Bau- und immissionschutzrechtliche Genehmigungen

eingräumt, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.



Zu I.

Klagearten:

Anfechtungsklage:

durch Urteil kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes erreicht werden; **aufschiebende Wirkung**.

Verpflichtungsklage:

Urteil soll die Behörde zum Erlass/Durchführung eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes veranlassen.

Feststellungsklage:

durch Urteil wird die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt; **keine aufschiebende Wirkung**



Zu I.

Anwendungsgebiete:

Genehmigungen und Erlaubnisse:

- Schächten (§ 4a TierSchG)
- Kupieren Schnabelspitzen u. ä. (§ 6 Abs. 3 TierSchG)
- Genehmigungen von Tierversuchen (§ 8 TierSchG)
- Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 TierSchG (Tierheime, gewerbsmäßiges Züchten etc.)

- Bau- und immissionschutzrechtliche Genehmigungen für Tierhaltungen

- Verwaltungsakte nach §16a TierSchG



Zu II.

Befürchtungen und Erwartungen:

der Tierschutzorganisationen:

je nach Organisation des Informationszugangs:

- mangelnder Zugang zu Information (bei „Holschuld“ der Organisation)
- „Überflutung“ durch Vorgänge (bei „Bringschuld“ der Behörden)

Insgesamt:

- Hoffnung auf präventive Wirkung von Klagerechten



Zu II.

Befürchtungen und Erwartungen:

der Behörden:

- Klageflut
- Einmischung durch Einzelpersonen oder lokale BIs
- generelles Misstrauensvotum gegen Verwaltungshandeln
- lang anhaltende Rechtsunsicherheit bei Verwaltungsakten
- Datenschutzprobleme



Zu III. Deshalb **sorgfältige**

Ausgestaltung von Verbandsklagerechten nötig: („fünf Stellgrößen“)

Ziel: Handhabbarkeit für alle Beteiligten

- Zuordnung der Klagearten zu Anwendungsgebieten
 - reine Feststellungsklage, „Hybridmodell“,
 - insbesondere Klageart bei § 16a-Verwaltungsakten diskutieren (auch z.B. vorherige Antragspflicht)
- Fristsetzungen für alle Beteiligungsmöglichkeiten
- Zulassungskriterien für Organisationen z.B.
 - Satzungsinhalte
 - landesweite Tätigkeit
 - Qualifikation

Zu III.

Ausgestaltung von Verbandsklagerechten:

- Klare Organisation des Informationsflusses (im Gesetz oder per Erlass)

z.B.

„gemeinsames Büro“ der Organisationen zur Bündelung und zur Vermeidung redundanter Nachfragen

„Bringschuld“ der Behörden bei Erlaubnissen

„Holschuld“ der NGOs bei § 16a-Verwaltungsakten

- Vorgaben zu Mindestgrößen der Bauvorhaben für Klagen



Zu IV. Mögliche Fallkonstellationen,

bei denen Tierärzte von Verbandsklagerechten profitieren könnten:

- **Genehmigungsantrag eines „grenzwertigen“ Hundehandels steht zur Entscheidung (→ Anfechtungsklage)**
- **BlmSch-/Bauantrag für eine Tierhaltung mit vielen Informationsmängeln oder möglicherweise rechtswidrigen Planungsdetails (→ Anfechtungsklage)**
- **Schlachthofbetreiber verweigert Umbau seines Zutriebsbereichs (→ Verpflichtungsklage)**
- **Prakt. Tierarzt kommt in tierschutzwidrige Tierhaltung, möchte aber nicht selber Anzeige erstatten, wendet sich an zugel. Org. (→ Verpflichtungsklage)**

Gemeinsame Merkmale:

- vermeintlich oder tatsächlich mächtiger „Gegner“ oder
- nicht eindeutig zu beurteilende Situation



V. „Prognosen“

- Klagewelle wird aus Kosten- und Kapazitätsgründen bei den Tierschutzorganisationen ausbleiben (vgl. Umweltrecht).
- Antragsteller (§§ 4a, 8, 11 TierSchG, Baugesuche) werden vorsichtiger und sorgfältiger vorgehen.
- Exemplarische Klageverfahren werden eine moderne Auslegung des bestehenden Rechts ermöglichen (z.B. anhand von Gutachten), aber kein neues Recht schaffen.



V. „Prognosen“

▪ Rollenverschiebungen:

- Tierschutzorganisationen müssen viel näher an den Rechtsgrundlagen argumentieren, wenn sie Erfolg haben wollen (weniger Empörung/Emotionalität, mehr Rechtskenntnis)
- Veterinärämter werden zu Moderatoren zwischen Antragstellern und möglichen Gegnern



Einbindung der Tierschutzorganisationen in die Verantwortung bei Entscheidungen





Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit und bin auf die
Diskussion gespannt !

